

Brandschutzordnung Teil B + C

nach DIN 14096



Festscheune Gut Helmstorf
24321 Helmstorf

Nutzung als Veranstaltungsraum
für max. 200 Personen

Brandschutzordnung Teil B

Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Allgemeines

1.1 Für wen gilt die Brandschutzordnung?

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für beide Säle der Festscheune und alle Personen, die sich dort aufhalten (Betroffene).

1.2 Was ist das Ziel der Brandschutzordnung?

Jeder Veranstalter (Mieter) / jeder Dienstleister ist verpflichtet, sich so zu verhalten und zu arbeiten, dass kein Brand entstehen kann, bzw. entstandenes Feuer oder Rauch sich nicht ausbreiten können.

1.3 Informationspflicht der Betroffenen

Jeder Veranstalter (Mieter) hat sich darüber zu informieren, wie er sich im Brandfalle zu verhalten hat, insbesondere darüber, welche Fluchtwege und Alarmvorrichtungen am Aufenthaltsort vorhanden sind, wo sich in der Nähe des Aufenthaltsortes Feuerlöschgeräte befinden und wie diese zu bedienen sind.

1.4 Aushang „Verhalten im Brandfall“

Die Aushänge „Verhalten im Brandfall“ in den Eingangsbereichen sind bewusst zur Kenntnis zu nehmen.

1.5 Schulung

Der Vermieter hat die Pflicht, für die Kenntnis der Brandschutzordnung beim Veranstalter (Mieter) zu sorgen. Für die Unterweisung des Veranstalters (Mieter) ist die brandschutzbeauftragte Person zuständig.

1.6 Fragen?

Bei ungeklärten Fragen in Angelegenheiten des Brandschutzes sind die brandschutzbeauftragte Person anzusprechen.

Brandschutzbeauftragte Person: **Cornelia von Buchwaldt**

Telefon: **04381-4917**

Mobil: **0170-5767617**

2. Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz

2.1 Brandverhütung

2.1.1 Aufmerksamkeit für typische Brandentstehungsrisiken:

**DER UMGANG MIT OFFENEM FEUER ODER LICHT
SOWIE DAS RAUCHEN IST GRUNDSÄTZLICH
IM GESAMTEN GEBÄUDE UNTERSAGT!**

- Die Benutzung von Kerzen, Sternwerfern, Wunderkerzen, Räucherstäbchen etc. ist nur unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (nicht brennbarer Untergrund, keine brennbaren Materialien in der Nähe) und unter Aufsicht einer zuvor bestimmten Person (z.B. einem Catering-Mitarbeiter) gestattet.
- Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Tauchsieder usw. dürfen nur unter Aufsicht des Dienstleistungs-Personals betrieben werden.
- Ausschmückungen und Dekorationen (z.B. Luftschlangen, Girlanden etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie schwer entflammbar sind, und in ausreichendem Abstand zu Kerzen u. ä.
- Tischlampen, Standleuchten usw. immer in ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen (Trockenblumen, Dekorationen u.a.) aufstellen.
- Die Nutzung von Nebelmaschinen ist verboten, da sie den Feueralarm auslösen. Zuwiderhandlung und deren Folgen werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

2.1.2 Meldepflicht von Brandschutzmängeln:

Alle Betroffenen sind verpflichtet, Wahrnehmungen von Brandschutzmängeln, insbesondere von unwirksam oder schadhaft gewordenen Feuerlöschern sofort der brandschutzbeauftragten Person mitzuteilen.

2.1.3 Prüfung und Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln:

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vom Vermieter regelmäßig zu prüfen und vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch Elektrofachkräfte vorgenommen werden. Mängel sind der brandschutzbeauftragten Person unverzüglich mitzuteilen.

2.1.4 Elektrische Geräte abschalten:

Alle nicht benötigten Leuchten, Anlagen und Geräte sind, insbesondere nach Ende der Veranstaltung abzuschalten (kein Standby-Betrieb!)

2.1.5 Rauchen verboten:

**Im Gebäude ist das Rauchen verboten.
Auch im Außenbereich ist vom Reetdach grundsätzlich mindestens 5m Abstand zu halten.**

2.1.6 Umgang mit Ascheresten:

Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nur in Aschenbecher oder andere für Aschenreste vorgesehene, nicht brennbare Behälter geworfen werden. Ascheimer mindestens 5m vom Reetdach entfernt aufstellen.

2.2 Brand- und Rauchausbreitung verhindern

2.2.1 Die Tür zwischen beiden Sälen sollte während einer Veranstaltung geschlossen, jedoch nicht verschlossen und verriegelt sein.

2.2.2 Grundsätzlich ist jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu vermeiden!

2.3 Flucht- und Rettungswege freihalten

2.3.1 Rettungswege: Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden und während der Anwesenheit von Personen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht von innen zu öffnen sein. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeeengt werden.

2.3.2 Möblierung: Bei der Möblierung von Veranstaltungen mit Tischen ist besonders darauf zu achten, dass die Rettungswege mit mindestens 2m Breite freigehalten werden.

2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

2.4.1 Allgemein: Jeder Veranstalter (Mieter) und dessen Dienstleister sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

2.4.2 Umgang mit Feuerlöschern: Feuerlöscher dürfen nicht bestimmungswidrig benutzt werden. Sie müssen sich ständig am vorgegebenen Standort und in einem brauchbaren Zustand befinden. Sie dürfen weder verstellt noch der Sicht entzogen werden. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher oder das Fehlen von Feuerlöschern ist sofort zu melden!

2.4.3 Handabsperungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.

3. Verhalten im Brandfall

3.1 Es gelten die Grundsätze:

- **Ruhe bewahren!**
- **Selbstschutz geht vor Objektschutz!**
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

3.2 Brand melden

3.2.1 Kann ein Feuer mit eigenen Mitteln nicht selbst sofort gelöscht oder eine sonstige Gefahr nicht selbst abgewehrt werden, ist sofort ein Notruf durchzuführen. Nach Alarmierung der Feuerwehr ist die brandschutzbeauftragte Person zu benachrichtigen. Danach möglichst für Rückfragen zur Verfügung stehen.

3.2.2 Beim Bemerkten eines Brandes ist jede Person / jedes Personal verpflichtet, sofort Hausalarm auszulösen. Dazu muss die Scheibe des Feuermelders eingeschlagen und der Taster gedrückt werden.

Das Alarmsignal wird als „stiller Alarm“ aufgeschaltet auf die Telefone der brandschutzbeauftragten Person, dem Eigentümer und evtl. weiteren Verantwortlichen, insgesamt jedoch mindestens zwei ortskundigen Personen.

Notruf: Feuerwehr / Notarzt: 112

Polizei: 110

Die Brandmeldung/Notfallmeldung muss Folgendes enthalten:

Wer meldet? Name, Standort, Telefon-Nummer

Was ist passiert? Feuer, Unfall, Personen verletzt / in Gefahr, wie viele?

Wo ist was passiert? Genaue Bezeichnung des Brandortes / Notfallortes

Warten auf Rückfragen!

3.2.3 Die brandschutzbeauftragte Person bzw. eine weitere entsprechend eingewiesene Person erwartet dann die Feuerwehr / den Notarztwagen / die Polizei am Anfahrtsweg zur Einweisung.

3.3 In Sicherheit bringen

3.3.1 Unmittelbar nach der stillen Alarmierung des Personals und der telefonischen Alarmierung der Feuerwehr leitet die brandschutzbeauftragte Person etwa per Megafon oder Mikrofon der Musikanlage die Räumung des betreffenden Saales ein. Sobald die Feuerwehr eingetroffen ist, geschieht die Räumung In Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr. Alle Verantwortlichen vergewissern sich, dass niemand zurückbleibt.

3.3.2 Personen, die sich im Gefahrenbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, sofort informieren, z. B. durch Zurufen.

3.3.3 Fremde und verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen und Erste Hilfe leisten.

3.3.4 Unverzüglich, wo möglich auf den bezeichneten Fluchtwegen, das Gebäude verlassen, in sicherer Entfernung versammeln und Vollständigkeit kontrollieren. Die Sammelstelle ist auf dem Hof, wie im Lageplan (vor Ort ausgehängt) vermerkt.

3.3.5 Brennende Räume nicht abschließen, keine Fenster öffnen! Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, damit Zugluft vermieden wird. Sie sind nur durch die Einsatzleitung zu öffnen.

3.4 Löschversuch unternehmen

3.4.1 Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

3.4.2 Brennende Personen am Fortlaufen hindern, sie zu Boden werfen und wälzen oder besser, wenn vorhanden, mit Feuerlöschdecken, Wolldecken oder Kleidungsstücken fest umhüllen, bis Brand erstickt. Keine brennende Kleidung vom Körper reißen!

4. Schlussbemerkungen

Über diese Brandschutzordnung sind alle verantwortlichen Veranstalter, deren Dienstleister und im Bedarfsfall auch Fremdfirmen bzw. Fremdnutzer aktenkundig zu belehren. Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Eigentümer, die von allen Veranstaltern (Mieter) und deren Dienstleistern und Gästen einzuhalten ist. Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach geltendem Recht. Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Brandschutzordnung Teil C

Weisungen für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

1. Benennung d. Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

a. Brandschutzbeauftragte Person (mit Tel.-Nr.):

.....
.....
.....
.....

b. Eigentümer der Festscheune:

Magnus von Buchwaldt

vertreten durch: Cornelia von Buchwaldt

Tel.: 04381 - 4917

Mobil-Nr.: 0170 - 5767617

2. Aufgaben der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

a) Die ortskundige Brandschutzbeauftragte Person hat im Brandfall den Einsatzleiter der Feuerwehr zu beraten und zu informieren über Abschaltungen der Versorgungsleitungen, Informationen über bauliche Abtrennungen und Türen etc.

b) Sobald die Feuerwehr vor Ort ist, handelt die brandschutzbeauftragte Person nur noch in Abstimmung mit der Feuerwehr-Einsatzleitung.

Erklärung des Veranstalters (Mieter) an den Eigentümer (Vermieter):

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Brandschutzordnung der Festscheune Helmstorf gelesen und zur Kenntnis genommen haben und uns an die Vorgaben halten.

Die auf meiner/unsere(r) Veranstaltung für den Brandschutz beauftragte/n Person/en (mind. 2 Personen) haben wir oben mit Namen und telefonischem Kontakt eingetragen. Sie sind dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung zu benennen.

Ort, Datum, Unterschrift

Mieter